

Richtlinie Mastschweine

2024

Kriterienkatalog für die Haltung von
Mastschweinen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten	6
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	7
2.1	Rahmenbedingungen	7
2.2	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	7
2.3	Meldepflichten	7
2.4	Betriebsbeschreibungsbogen	8
2.5	Tierschutzlabel - Eigenkontrolle	8
2.6	Sachkunde	8
2.7	Fortbildung	9
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	10
3.1	Wirtschaftsweise	10
3.2	Kontrolle der Tierbewegung	10
4	Anforderungen an die Tierhaltung	11
4.1	Bestandsobergrenzen	11
4.2	Allgemeinbefinden der Tiere	11
4.3	Eingriffe an Tieren	11
4.4	Ausgestaltung der Funktionsbereiche	11
4.5	Fütterung und Tränkung	11
4.6	Stallklima	12
4.7	Kontrolle der Tierhaltung	13
4.8	Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	13
5	Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe	15
5.1	Haltungsform	15
5.2	Platzanforderung	15
5.3	Beschäftigungsmaterial	16
5.4	Tierkomfort	17
6	Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe	18
6.1	Bodengestaltung, Einstreu	18
6.2	Platzanforderung	18

6.3	Liegebereich.....	18
6.4	Auslauf	19
6.5	Beschäftigungsmaterial.....	19
7	Tierbezogene Kriterien	20
7.1	Zustand der Schwänze	20
7.2	Tierverluste.....	20
7.3	Lungenbefunde	21
7.4	Leberbefunde	21
8	Anforderungen an den Transport.....	22
8.1	Anforderungen an den Transport von Mastläufern	22
8.1.1	Transportdauer und Transportstrecke	22
8.1.2	Transportbedingungen.....	22
8.1.3	Umgang mit den Tieren.....	22
8.2	Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen.....	22
8.2.1	Transportdauer und Transportstrecke	22
8.2.2	Transportbedingungen.....	23
8.2.3	Umgang mit den Tieren.....	23
9	Anhang	24
9.1	Liste "Reserveantibiotika"	24
10	Mitgeltende Unterlagen	26

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock -Out
lAbw.	leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Gentechnisch verändertes Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Haltung Mastschweine regelt die Haltung von Mastschweinen in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren einschließlich der Audits zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Schweinemast** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen.

2.2 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Systemteilnehmer, den Beratern des Deutschen Tierschutzbundes für das Jahr 2024 im Rahmen eines Erhebungsprojektes zu tierbezogenen Kriterien (TBK) siehe → **MU 10.2** Zugang zu allen Mastschweinen, die unter TSL-Bedingungen gehalten werden, zu gewähren.

2.3 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflicht) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor. Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen Mastschwein** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.5 Tierschutzlabel - Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.

- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel eine Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs, neben Mastschweinen der Einstiegs- oder Premiumstufe, auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Tierhalter trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass TSL-Ferkel und Ferkel anderer Produktionsstandards durch Ohrmarken gekennzeichnet werden, die voneinander zu unterscheiden sind.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.

Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den TSL-Anforderungen gehalten werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Tierhalter der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

3.2 Kontrolle der Tierbewegung

Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren.

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. **K.O.**

4 Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden.

4.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

4.3 Eingriffe an Tieren

Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. **K.O.**

Für Mastbetriebe der Einstiegsstufe, die vor dem 01. Januar 2018 erstzertifiziert wurden, gilt davon abweichend bis zum 31. Dezember 2025: Es dürfen Schweine eingestallt und gehalten werden, denen maximal ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde. Außerdem muss das Halten von Tieren mit unkupierten Schwänzen in einzelnen Gruppen dauerhaft erprobt werden.

4.4 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen

Eine Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann maximal zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.

4.5 Fütterung und Tränkung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz maximal 4:1 Tiere pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens einem Meter, platziert sein muss.

Die Tiere müssen aus einer offenen Wasserfläche trinken können (zum Beispiel Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 und je Bucht muss mindestens eine offene Tränke vorhanden sein.

4.6 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

In Ställen ohne Auslauf müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor.

In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatursensor. Ist dies der Fall, so müssen im Stall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.

4.7 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich von einer nach Kapitel 2.6 sachkundigen Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind, nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinanderliegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel siehe → **MU 10.1**).

4.8 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Es müssen Krankenbuchten vorhanden sein, die für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen (zum Beispiel Platzanforderung, Tier-Fressplatz-Verhältnis), sofern einzelne Anforderungen hier nicht weitergehend geregelt sind. Die Krankenbuchten auf beiden Stufen (Einstieg und Premium) müssen den Vorgaben des Gesamtplatzangebots der Premiumstufe gemäß Kapitel 6.2 entsprechen (inklusive der Fläche des Auslaufs). Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf oder Außenklima vorgesehen werden. Krankenbuchten müssen gesondert gekennzeichnet sein. Als Krankentucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.

Krankenbuchten müssen mindestens in zwei Dritteln der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen alle gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen Tier und Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen ist verboten.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 9.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzig eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes, vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 9.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende, stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

5 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe

5.1 Haltungsform

Als Haltungsform sind nur Außenklimaställe zulässig. Für Betriebe mit Warmställen, die vor dem 01. Januar 2021 erstzertifiziert wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2026.

Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stalleinheiten müssen dabei an mindestens einer Seite überwiegend (mindestens zu 50 %) offen sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärme gedämmt sein. Außenklimaställe müssen außerdem frei belüftet sein und im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt werden.

Zugelassen sind planbefestigter Boden oder Teilspaltenboden. Voll perforierte Stallsysteme sind nicht zulässig. Dabei muss der Liegebereich immer planbefestigt sein. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

Unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen müssen vorhanden sein.

Der Liegebereich muss planbefestigt, zugluftfrei, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Der Aufenthaltsbereich aller Tiere grenzt an die offene Fläche. Ein Kontrollgang (Breite maximal 1,2 m) zwischen den Öffnungsflächen und dem Aufenthaltsbereich der Tiere ist zulässig.

Die offenen Seitenflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz muss dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig sein.

5.2 Platzanforderung

Für Betriebe, die seit dem 01. Januar 2021 erstzertifiziert werden, gilt:

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01. Januar 2021

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,65 m ² je Tier
50 - 120 kg	1,30 m ² je Tier
> 120 kg	2,10 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

Der Liegebereich muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 3 erfüllen.

Tabelle 3: Platzanforderung an den Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01. Januar 2021

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 erstzertifiziert wurden, gilt: Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert bis zum 31. Dezember 2020

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 40 kg	0,55 m ² je Tier
40 - 120 kg	1,10 m ² je Tier
> 120 kg	1,60 m ² je Tier

5.3 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten werden.

Beschäftigungsmaterial muss so angeboten werden, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann.

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

5.4 Tierkomfort

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern (zum Beispiel in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)) gegeben werden.

6 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe

6.1 Bodengestaltung, Einstreu

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

6.2 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 5 einzuhalten.

Tabelle 5: Platzanforderung nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,80 m ² je Tier	0,40 m ² je Tier
50 - 120 kg	1,50 m ² je Tier	0,80 m ² je Tier
> 120 kg	2,30 m ² je Tier	1,20 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

6.3 Liegebereich

Der Liegebereich muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 6 erfüllen.

Tabelle 6: Platzanforderung an Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

6.4 Auslauf

Den Tieren muss ständiger Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf pro Tier mindestens die Fläche gemäß Tabelle 7 vorzusehen.

Tabelle 7: Platzanforderung an Auslaufläche nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Auslaufläche
< 50 kg	0,30 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,50 m ² je Tier
> 120 kg	0,80 m ² je Tier

Der Auslauf muss entweder eingestreut sein oder es muss den Tieren im Auslauf langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung angeboten werden. Das Material kann in Raufen dargereicht werden.

6.5 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren im Stall zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien akzeptiert. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

7 Tierbezogene Kriterien

Um zu beurteilen, ob die Haltungsvorgaben im TSL-System tatsächlich zu einem gesteigerten Wohlergehen der Tiere führen, werden tierbezogene Kriterien (TBK) erfasst und bewertet. Die Anwendung der TBK im Geltungsbereich Mastschwein ist derzeit aufgeteilt in ein Erhebungsprojekt zur Überprüfung der Praxistauglichkeit eines detaillierten Systems (siehe → **MU 10.2**) und in die Erfassung und Bewertung einzelner bewährter TBK, bei denen ein Grenzwert nicht überschritten werden darf (siehe Kapitel 7.1 - 7.4).

Nach Abschluss der Datenerhebung und anschließender Auswertung im Rahmen des Erhebungsprojektes wird ein erweitertes verpflichtendes System zur Erhebung der TBK durch den Tierhalter und zur Erhebung und Bewertung der TBK durch den Auditor eingeführt. TBK, die zukünftig in diesem Rahmen erhoben und bewertet werden, sind zum Beispiel Kümmerer, Kotverschmutzung, Hautverletzungen.

7.1 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden im Betrieb bei mehr als 5 % der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Mastläufer, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt wurden. Die Anzahl dieser Tiere muss im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle bei Ankunft der Tiere durch den Tierhalter erfasst und vom Transporteur gegengezeichnet werden.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Betriebe in der Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Grenzwert: 5 % bezogen auf den Gesamtbestand

7.2 Tierverluste

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Kommt es in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem Deutschen Tierschutzbund und dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Grenzwert: 3 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate

7.3 Lungenbefunde

Dieses tierbezogene Kriterium wird am Schlachtunternehmen erfasst und an den Betrieb zurückgemeldet. Dort wird es sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 % der Tiere mittelgradige bis hochgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate

7.4 Leberbefunde

Dieses tierbezogene Kriterium wird am Schlachtunternehmen erfasst und an den Betrieb zurückgemeldet. Dort wird es sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden in einem Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 % der Tiere die Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen verworfen, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate

8 Anforderungen an den Transport

8.1 Anforderungen an den Transport von Mastläufern

Die Einhaltung nachfolgender Anforderungen an den Transport der Tiere vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb fällt in den Verantwortungsbereich des Mästers.

8.1.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.

8.1.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (→ **MU 10.3**).

8.1.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (→ MU 10.3).

8.2 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen abgeben. Für Tierhalter, die den Transport der Schweine unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

8.2.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Mastbetrieb bis zum Schlachtunternehmen muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

8.2.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (→ **MU 10.4**).

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (→ **MU 10.4**).

8.2.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (→ **MU 10.4**).

9 Anhang

9.1 Liste "Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 4.8 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 8: Liste "Reserveantibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU® Eficur® Excene® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (=Polymixine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistin C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: Juli 2022		

10 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 10.1 bis 10.4 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 10.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 10.2 Projektbeschreibung Tierbezogene Kriterien
- MU 10.3 Dokumentation der Transportbedingungen von Mastläufern (Entladen am Mastbetrieb)
- MU 10.4 Dokumentation der Transportbedingungen von Schlachtschweinen (Verladen am Mastbetrieb)